

**Erläuterungen
zur Bremischen Trennungsgeldverordnung**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003
(Brem. GBl. S. 195 – 2042 – f – 4), zuletzt geändert durch Artikel 4
des Gesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem. GBl. S. 48)**

Zu § 1

Absatz 1

Der vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasste Personenkreis (vgl. auch § 1 Abs. 1 BremRKG und § 1 Abs. 1 BremUKG) wird abschließend aufgezählt und unter dem Begriff Berechtigte zusammengefasst. Die Vorschrift korrespondiert mit § 14 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz, wonach auf Beamtinnen und Beamte, die zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden trennungsgeldrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist.

Gegebenenfalls erfolgt aufgrund bilateraler Absprachen eine Erstattung des Trennungsgeldes durch den Dienstherrn, in dessen Interesse die Abordnung erfolgt.

Absätze 2 und 3

Die Vorschriften bestimmen abschließend die anspruchsbegründenden Maßnahmen auf der Grundlage der beiden Ermächtigungsnormen (§ 15 BremRKG; § 8 BremUKG).

Zu § 2

Absatz 1

Uneingeschränkte Umzugswilligkeit ist die wesentlichste Voraussetzung für die Gewährung von Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung. Fällt diese Voraussetzung auch nur vorübergehend weg, ist die Trennungsgeldzahlung einzustellen. Ein späteres Wiederaufleben der Umzugswilligkeit hat keinen neuen Trennungsgeldanspruch zur Folge.

Wohnungsmangel liegt vor, wenn objektiv eine angemessene und zumutbare Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt in dem Einzugsgebiet des Dienstortes¹ nicht erhältlich ist. Eine Wohnung ist angemessen und zumutbar, wenn sie für jede vor und nach dem Umzug zum Haushalt der oder des Berechtigten gehörende berücksichtigungsfähige Person mindestens ein Zimmer enthält und die Miete ohne Betriebskosten 18 % der monatlichen Bruttobezüge der oder des Berechtigten nicht übersteigt.

Als Ausschöpfung aller Möglichkeiten, eine solche Wohnung zu finden, kommen in Betracht:

- ◆ Inserieren in mindestens einer am Dienstort erscheinenden Tageszeitung,
- ◆ Prüfen von Wohnungsangeboten in den Medien,
- ◆ Beauftragung mindestens eines Wohnungsmaklers,

¹ § 2 Abs. 6 Satz 2 BremUKG: „Einzugsgebiet ist das Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.“

- ◆ Vorsprache bei Bauherren, Wohnungsbaugesellschaften,
- ◆ Errichten eines Eigenheimes oder Erwerb einer Eigentumswohnung.

Die Bemühungen sind spätestens am ersten Werktag nach dem Dienstantritt aufzunehmen und erstmalig nach Ablauf von zwei Monaten nachzuweisen. Bei länger andauerndem Wohnungsmangel sind regelmäßig neue Nachweise zu fordern. Wohnungsmangel als Umzugshinderungsgrund ist in Abhängigkeit von der Wohnungsmarktlage am Dienstort in der Regel längstens für ein Jahr anzuerkennen.

Absatz 2

Die Vorschrift zählt abschließend die nach Wegfall des Wohnungsmangels für längstens ein weiteres Jahr anzuerkennenden vorübergehenden persönlichen Umzugshinderungsgründe auf. Andere vorübergehende persönliche Umzugshinderungsgründe sowie dauerhafte Umzugshinderungsgründe sind nicht anzuerkennen. Letztere wären ein Indiz für eine von vornherein nicht vorhanden gewesene oder später weggefallene Umzugswilligkeit.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt den sogenannten „Vorwegumzug“, an dem die oder der Berechtigte ein persönliches Interesse haben kann. Die daraus resultierende Zahlung von Trennungsgeld vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Da die Zahlung auf maximal drei Monate begrenzt ist, führt sie in der Regel aber auch zur Einsparung von Trennungsgeld.

Absatz 4

Die Aufhebung der Zusage der Umzugskostenvergütung erfasst sowohl die Rücknahme einer rechtswidrigen als auch den Widerruf einer rechtmäßigen Zusage (§§ 48 und 49 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zu § 3

Allgemeines

Die Vorschrift regelt das Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben, d.h. für Berechtigte, die nicht täglich zwischen neuem Dienstort und bisherigem Wohnort pendeln, weil es ihnen nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist.

Absatz 1

Für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise (vgl. § 11 Abs. 1 BremRKG) wird als Trennungsreisegeld Tagegeld nach § 6 und Übernachtungsgeld nach § 7 des Bremi-

schen Reisekostengesetzes gewährt. Dies gilt auch bei Abordnungen ins Ausland. Die Auslandstagegeld- und Auslandsübernachtungsgeldsätze nach § 3 BremARV finden daher keine Anwendung.

Absatz 2

Unter der Voraussetzung, dass eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird, wird als Trennungsgeld ab dem 15. Tag Trennungstagegeld nach Absatz 3 und Trennungsübernachtungsgeld nach Absatz 4 gewährt. Ab dem vierten Monat wird nur noch das Trennungsübernachtungsgeld gewährt.

Das Trennungstagegeld, das dem Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen dient, fällt ab diesem Zeitpunkt ersatzlos weg.

Absatz 3

Das Trennungstagegeld nach Absatz 3 setzt sich zusammen aus der Summe der Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für Frühstück, Mittag- und Abendessen, die durch Änderungsverordnung² in der Regel jährlich neu festgesetzt werden und durch Rundschreiben der Senatorin für Finanzen bekannt gegeben werden³.

Berechtigte haben Anspruch auf das erhöhte Trennungstagegeld von 150 %, wenn sie mit einer in Satz 2 genannten Person in häuslicher Gemeinschaft leben und aufgrund der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 einen getrennten Haushalt führen müssen. Eine vorübergehende, d.h. zeitlich begrenzte Abwesenheit wie z.B. ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Studiums; Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes; Kur etc. beendet nicht die häusliche Gemeinschaft, wenn diese vor der Maßnahme bestanden hat.

Die Kürzungstatbestände wegen bereitgestellter amtlich unentgeltlicher Verpflegung nach Satz 3 sind zu beachten.

2 Letzte Neufestsetzung ab 1.1.2010 durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19.10.2009 (BGBl I S. 3667)

3 Zuletzt Rundschreiben Nr. 24/2009 vom 29.12.2009

Absatz 4

Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen, aufgrund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten einer angemessenen Unterkunft am Dienort oder in dessen Nähe erstattet. Notwendig ist die ortsübliche Miete eines möblierten 1 bzw. 1,5 Zimmer-Appartements einschließlich der mietvertraglichen Nebenkosten sowie einer ggf. erhobenen Zweitwohnungssteuer. Nebenkosten sind nur erstattungsfähig⁴, wenn sie unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft in Zusammenhang stehen.

Erhalten Berechtigte die Unterkunft ihres Amtes wegen oder aus persönlichen Gründen unentgeltlich, wird kein Trennungsübernachtungsgeld gewährt. Das Gleiche gilt, wenn eine amtlich unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung:

Bei einer der Gewährung von Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben nach § 3 BremTGV zugrundeliegenden Maßnahme nach § 1 Abs. 2 BremTGV handelt es sich steuerrechtlich um eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung. Das nach § 3 BremTGV gezahlte Trennungsgeld ist nach § 3 Nr. 13 EStG i.V. mit R 3.13 und R 9.4 – R 9.8 sowie R 9.11 LStR 2008 steuerfrei, insbesondere, weil die Erstattung von Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld des Trennungsreisegeldes und Trennungstagegeld) auf die ersten drei Monate einer Maßnahme begrenzt ist.

Zu § 4

Allgemein

Die Sonderbestimmungen des § 4 fassen die Kürzungstatbestände des Trennungsgeldes nach § 3 zusammen und enthalten Zahlungsregelungen für besondere Fälle.

Absatz 1

Für volle Kalendertage (0-24 Uhr) einer Abwesenheit vom neuen Dienort, des Aufenthalts in einem Krankenhaus, der Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur sowie der Beschäftigungsverbote nach mutterschutzrechtlichen Bestimmungen, wird das Tagegeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungstagegeld nicht gewährt. Eine nur stundenweise Abwesenheit vom Dienort führt nicht zur Kürzung. Der Anspruch auf Tagegeld im Trennungsrei-

⁴ **Nicht** zu den erstattungsfähigen Betriebskosten gehören insbesondere die Kosten für die Nutzung einer Garage oder eines Hausgartens; die Miete für einen Fernseher; ein Zuschlag für Schönheitsreparaturen; Telekommunikationskosten einschließlich der Grundgebühren; Rundfunk-/Fernsehgebühren; Zeitungsabonnements

segeld und auf Trennungstagegeld bleibt auch bestehen, wenn Berechtigte sich während eines Urlaubs am neuen Dienstort aufhalten.

Absatz 2

Diese Vorschrift enthält eine Kürzungsbestimmung für Berechtigte, die Dienstreisen durchführen, um Doppelabfindungen für denselben Zweck zu vermeiden. Das Tagegeld nach § 6 BremRKG bzw. § 3 BremARV für eine Abwesenheit von weniger als 24 Stunden (eintägige Reisen sowie An- und Abreisetage mehrtägiger Dienstreisen) ist auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes anzurechnen. Eine Kürzung des Trennungstagegeldes erfolgt in diesen Fällen nicht.

Für die vollen Kalendertage einer Dienstreise erübrigt sich eine Kürzung, weil an diesen Tagen wegen ganztägiger Abwesenheit vom Dienstort gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 gar kein Tagegeld des Trennungsreisegeldes zusteht.

Nach drei Monaten des Bezuges von Trennungsgeld nach § 3 läuft die Vorschrift leer, weil ab dem vierten Monat nur noch Trennungsübernachtungsgeld gewährt wird.

Beispiel:

Eine Beamtin hat vom 1.7.2010 bis 14.7.2010 einen Anspruch auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes von 24 €

Sie führt am 12.7.2010 eine eintägige Dienstreise von 8:00 bis 17:00 Uhr durch. Für diese Dienstreise hat sie Anspruch auf Tagegeld nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BremRKG in Höhe von 6 €

Nach Anrechnung des Tagegeldes von 6 € auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes von 24 € steht der Beamtin am 12.7.2010 ein gekürztes Tagegeld des Trennungsreisegeldes in Höhe von 18 € zu.

Absatz 3

Das Übernachtungsgeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungsübernachtungsgeld wird in den Fällen des § 4 Abs. 1⁵ weitergewährt, solange die Aufgabe der Unterkunft, für die Berechtigte das Trennungsgeld bislang erhalten haben, nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist. Das Gleiche gilt, wenn eine weitere Änderung des Dienstortes durch eine neue Maßnahme nach § 1 Abs. 2 eintritt. Wegen der Sonderregelung in Absatz 6 (siehe dortige Erläuterungen) findet Absatz 3 jedoch nur Anwendung bei neuen Maßnahmen, die 3 Monate überschreiten.

⁵ Z.B. Abwesenheit vom Dienstort wegen Urlaub oder Erkrankung

Absatz 4

Gemäß Absatz 4 werden entstandene notwendige Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrt zwischen neuem Dienstort und bisherigem Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise (§§ 4, 5 BremRKG) erstattet, wenn der Dienstort aufgrund der Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung oder aufgrund einer Erkrankung verlassen werden muss.

Absatz 5

Eine Ermäßigung des Trennungsgeldes setzt eine nähere Bestimmung der obersten Dienstbehörde, d.h. für das Land und die Stadtgemeinde Bremen der Senatorin für Finanzen voraus, für die sich in der Praxis bislang kein Bedarf ergeben hat.

Absatz 6

Nach Satz 1 werden Berechtigten nach § 3, die wegen einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 (z.B. einer Zwischenabordnung) an einen zweiten neuen Dienstort für längstens drei Monate vom ersten neuen Dienstort abwesend sind, die nachgewiesenen notwendigen Unterkunftskosten erstattet, wenn sie nach Beendigung der Zwischenabordnung wieder dorthin zurückkehren. Auf diese Weise wird ihnen ermöglicht, ihre bisherige Unterkunft am ersten neuen Dienstort beizubehalten. Für Maßnahmen, die drei Monate überschreiten, siehe Erläuterungen zu Absatz 3.

Absatz 7

Für den Fall, dass auch die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner Trennungsgeld nach § 3 oder eine entsprechende Entschädigung eines anderen Dienstherrn erhält, enthält Absatz 7 eine Regelung zur Vermeidung von Doppelabfindungen. Anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 (150 % der Sachbezugswerte) wird dann nur Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 (100 % der Sachbezugswerte) gewährt.

Absatz 7 findet keine Anwendung in den ersten 14 Tagen einer Maßnahme, wenn Berechtigte noch Anspruch auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes haben.

Zu § 5

Allgemein:

Zusätzlich zum Trennungsgeld nach § 3 hat die oder der Berechtigte Anspruch auf Reisebeihilfen für Heimfahrten.

Absatz 1

Für den maßgebenden Anspruchszeitraum ist der Beginn der Trennungsgeldzahlung dem Grunde nach ausschlaggebend, nicht der Beginn des Kalendermonats. Der Anspruchszeitraum des Bezuges von Trennungsgeld (ein Monat/drei Monate) muss jeweils voll erfüllt sein, um einen Anspruch auf eine Reisebeihilfe auszulösen.

Beispiel:

Trennungsgeld wird vom 5.2.2010 bis 21.7.2010 gewährt.

Berechtigte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 erfüllen, haben Anspruch auf eine Reisebeihilfe für **5** Familienheimfahrten (5.2.2010 bis 4.7.2010 – 5 volle Monats-Zeiträume, 5.7.2010 bis 21.7.2010 kein voller Monats-Zeitraum).

Berechtigte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Reisebeihilfe für **1** Familienheimfahrt (5.2.2010 bis 4.7.2010 – 1 voller Drei-Monats-Zeitraum; 5.7.2010 bis 21.7.2010 kein voller Drei-Monats-Zeitraum).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die sog. Besuchsfahrt berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger.

Führen Berechtigte in einem Anspruchszeitraum keine Heimfahrt durch oder nehmen sie die Reisebeihilfe, die ihnen für eine durchgeführte Heimfahrt zustehen würde, nicht in Anspruch, kann eine Reisebeihilfe für die Besuchsfahrt einer oder eines nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b oder c berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen erstattet werden. Die Besuchsfahrt muss jedoch - wie die Heimfahrt - im jeweiligen Anspruchszeitraum angetreten werden. Die Reisebeihilfe für eine Besuchsfahrt darf nicht höher sein als bei einer Heimfahrt Berechtigter.

Absatz 3

Zu den Kosten für Heimfahrten wird aus Fürsorgegründen lediglich eine „Beihilfe“ gewährt. Eine volle Kostenerstattung wie bei Dienstreisen erfolgt nicht. Berücksichtigt werden die Kosten für eine verkehrsübliche Strecke zwischen Dienstort und Wohnort; Kosten des Zu- und Abgangs am Dienst- oder Wohnort (z.B. ÖPNV) bleiben unberücksichtigt.

Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ausgenommen eines Flugzeuges, werden 75 % der entstandenen notwendigen Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Platzreservierung (auch IC und ICE) erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z.B. BahnCard) sind zu berücksichtigen. Besondere Angebote (mit Zugbindung, ggf.

Wochenendbindung und eingeschränkter Vorverkaufsfrist) sind nur zu berücksichtigen, wenn diese auch tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs werden 0,11 Cent je km, höchstens jedoch 88 € erstattet. Dies entspricht 75 % der kleinen Wegstreckenentschädigung bei Dienstreisen nach § 5 Abs. 1 BremRKG. Bei unentgeltlicher Mitnahme in einem privaten Kraftfahrzeug wird keine Reisebeihilfe gewährt.

Absatz 4

Da der Bonn-Berlin-Umzug der Behörde der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund vollzogen ist, hat diese Regelung keine praktische Bedeutung mehr.

Absatz 5

Da der Bonn-Berlin-Umzug der Behörde der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund vollzogen ist, hat diese Regelung keine praktische Bedeutung mehr.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung:

Der Gewährung einer Reisebeihilfe für eine Heimfahrt zwischen neuem Dienstort und bisherigem Wohnort nach § 5 BremTGV liegt steuerrechtlich eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung zugrunde. Nach R 9.11 (5 + 6) 2008 ist der Kostenersatz für eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich - unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel - in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer zwischen Dienstort und Wohnort steuerfrei.

Danach ist eine Reisebeihilfe von 0,11 € je km (= 0,22 € je Entfernungskilometer) bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BremTGV) in jedem Fall steuerfrei, ohne dass weitere Voraussetzungen geprüft werden müssen.

Auch der Fahrtkostenersatz in Höhe von 75 % der entstandenen Fahrtkosten 2. Klasse (§ 5 Abs. Nr. 1) ist in der Regel steuerfrei. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen neben der Heimfahrt, für die einmal monatlich oder einmal in drei Monaten eine Reisebeihilfe gewährt wird, noch mindestens eine weitere Heimfahrt stattgefunden hat. Für jede bis zu einmal wöchentlich tatsächlich durchgeführte weitere Heimfahrt erhöht sich der steuerfreie Erstattungsbetrag um 0,30 € je Entfernungskilometer.

Wird aber z.B. aufgrund eines Urlaubs und/oder einer Erkrankung im Anspruchszeitraum nur die *eine* Heimfahrt durchgeführt, für die Anspruch auf Reisebeihilfe besteht, muss, insbesondere, wenn keinerlei Fahrpreismäßigungen ausgenutzt werden konnten, durch eine Vergleichsberechnung festgestellt werden, ob der steuerfreie Erstattungsbetrag von 0,30 € je Entfernungskilometer überschritten wird. Sollte dies in Ausnahmefällen der Fall sein, ist der

steuerpflichtige Teilbetrag Performa Nord – Geschäftsbereich A - zur Mitversteuerung aufzugeben.

Beispiel:

Eine in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Beamtin mit Wohnort Bremen wird vom 1.3.2010 bis 15.4.2010 zum Bundesministerium des Innern nach Berlin abgeordnet und erhält Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben nach § 3 BremTGV. Sie tritt aufgrund einer Erkrankung am 12.3.2010 mit dem ICE eine Heimfahrt zum Wohnort Bremen an und reist erst am 4.4.2010 zurück nach Berlin. Wegen der Kurzfristigkeit der Heimfahrt konnten keine Fahrpreisermäßigungen in Anspruch genommen werden. Weitere Heimfahrten haben während des Abordnungszeitraumes nicht stattgefunden.

Fahrtkosten ICE 2. Klasse ohne BahnCard	
von Berlin nach Bremen und zurück	164,00 €
Kosten für Platzreservierung (2 x 2,50 €)	5,00 €
Entstandene Fahrtkosten	169,00 €
davon 75 % als Reisebeihilfe nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BremTGV	126,75 €
Steuerfrei erstattungsfähig	
415 Entfernungskilometer ⁶ x 0,30 € =	124,50 €
steuerpflichtiger Teilbetrag:	2,25 €

Zu § 6

Absatz 1

Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren, erhalten als Trennungsgeld Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung wie bei Dienstreisen.

Die Erstattung der Fahrtkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erfolgt unter Ausnutzung der in Betracht kommenden üblichen Fahrpreisermäßigungen (MonatsTicket, JobTicket, 7-TageTicket).

Benutzen Berechtigte für die Fahrten zwischen Wohnort und Dienort ein privates Kraftfahrzeug, wird die „kleine“ Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BremRKG in Höhe von 0,15 € je km gezahlt. In diesen Fällen darf kein höheres Trennungsgeld gezahlt werden als bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.

Liegen ausnahmsweise die Voraussetzungen für die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Kraftwagens im Sinne der Ziffer 5.2. BremRKGVwV vor, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km gezahlt.

⁶ Entfernungsangabe der Deutschen Bahn AG

Eine Fahrzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von mehr als 3 Stunden reicht für die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Kraftwagens jedoch nicht aus, wohl aber eine notwendige Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 12 Stunden, weil dann unterstellt werden kann, dass wegen der notwendigen frühen Abreise oder der späten Rückkehr regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht im Sinne der Ziffer 5.2. BremRKGWV verkehren.

Nach Satz 3 sind auf das Trennungsgeld die Fahrtkosten anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger, bei einer Kette von anspruchsbegründenden Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären.

Eine Anrechnung unterbleibt ganz oder teilweise, wenn Berechtigte nachweisen, dass sie üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand gehabt hätten. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn die bisherige Dienststätte ganzjährig zu Fuß, mit dem Fahrrad oder durch kostenlose Mitnahme in einem privaten Kraftfahrzeug erreicht worden wäre. Als Nachweis genügt auch eine dienstliche Erklärung.

Wird nichts anderes angegeben, erfolgt bei Erstattung der Kosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel von Amts wegen ebenfalls eine Anrechnung der Fahrtkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zur bisherigen Dienststätte.

Beispiel 1:

Fahrtkostenerstattung:

Wohnung Bremen-Dienststätte Bremerhaven:	163,00 € MonatsTicket VBN-Preisstufe H
Wohnung Bremen-Dienststätte Bremen:	37,80 € MonatsTicket VBN Preisstufe I
Fahrtkostenerstattung:	<u>125,20 €</u>

Wird nichts anderes angegeben, erfolgt im Falle der Gewährung von Wegstreckenentschädigung von Amts wegen die Anrechnung der Fahrtkosten zur bisherigen Dienststätte durch Beschränkung auf die Erstattung der Mehrkilometer.

Beispiel 2:

Wegstreckenentschädigung:

Strecke Wohnung Bremen-Dienststätte Bremerhaven:	65 km
./ Strecke Wohnung Bremen-Dienststätte Bremen:	10 km
Mehraufwand:	55 km

Absatz 2

Für die Gewährung des Verpflegungszuschusses ist die tatsächliche und notwendige Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. Korrespondierend zu § 3 Abs. 2 ist die Erstattung auf die ersten drei Monate des Bezuges von Trennungsgeld begrenzt. Der Anspruch entfällt, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht.

Für die Gewährung eines Verpflegungszuschusses muss die Abwesenheit von der Wohnung pro Arbeitstag mehr als 11 Stunden betragen.

Absatz 3

Für die Erstattung von Mehraufwendungen aufgrund einer aus dienstlichen Gründen gelegentlich notwendig werdenden Übernachtung am neuen Dienstort sind die §§ 4 und 5 sowie die §§ 6 und 7 BremRKG entsprechend anzuwenden.

Absatz 4

Das Trennungsgeld nach § 6 ist auf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben nach den §§ 3 und 4 sowie auf das Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 1 BremRKG für die Hin- und Rückreise begrenzt. Dabei wird als fiktives Übernachtungsgeld im Trennungsreisegeld für die ersten 14 Tage höchstens die Pauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BremRKG (20 €) und ab dem 15. Tag als Trennungsübernachtungsgeld ein Drittel dieses Betrages (6,67 €) berücksichtigt.

Als fiktiver Verpflegungsmehraufwand wird für die ersten 14 Tage das Tagegeld im Trennungsreisegeld von 24 € und ab dem 15. Tag das zustehende Trennungstagegeld (100 % oder 150 % der Summe der Sachbezugswerte für Verpflegung) berücksichtigt.

Ab dem vierten Monat wird nur noch das fiktive Trennungsübernachtungsgeld von 6,67 € berücksichtigt, was einem Höchstbetrag von 206,77 € in Monaten mit 31 Tagen und 200,10 € in Monaten mit 30 Tagen entspricht.

Reisebeihilfen nach § 5 fließen in die Vergleichsberechnung nicht ein.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung:

Vorübergehende Abordnung (ohne Versetzungsabsicht)

Bei einer der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 6 BremTGV zugrundeliegenden vorübergehenden Abordnung ohne Versetzungsabsicht und vergleichbaren Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 BremTGV handelt es sich steuerrechtlich um eine beruflich veranlasste vorübergehende Auswärtstätigkeit. Das nach § 6 BremTGV gezahlte Tren-

nungsgeld ist nach R 3.13 und R 9.4 –R 9.8 sowie R 9.11 LStR 2008 steuerfrei, insbesondere, weil der Verpflegungszuschuss nach § 6 Abs. 2 BremTGV auf die ersten drei Monate einer Maßnahme begrenzt ist.

Versetzung und Abordnung mit dem Ziel der Versetzung

Bei einer der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 6 BremTGV zugrundeliegenden Versetzung oder einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung bzw. vergleichbarer Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 BremTGV handelt es sich steuerrechtlich weder um eine beruflich veranlasste vorübergehende Auswärtstätigkeit noch um eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung. Das nach § 6 BremTGV gezahlte Trennungsgeld ist in diesen Fällen in vollem Umfang und von Anfang an **steuerpflichtiger Arbeitslohn** und Performa Nord – A – zur Mitversteuerung aufzugeben.

Zu § 7

Absatz 1

Die Regelung stellt u.a. sicher, dass bei einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 (Verlängerung der Abordnung, Versetzung im Anschluss an eine Abordnung) an demselben Dienstort, die sich unmittelbar an die vorhergehende Maßnahme anschließt, die Laufzeit der Fristen nach § 3 bzw. § 6 Abs. 2 nicht neu beginnt und kein neuer Trennungsgeldanspruch begründet wird. Der bisherige Anspruch besteht weiter.

Sind die Maßnahmen jedoch zeitlich unterbrochen, so dass eine Rückkehr an den alten Dienstort und eine erneute Dienstantrittsreise an den neuen Dienstort erforderlich wird, ist § 7 Abs. 1 nicht anzuwenden. Ein neuer Trennungsgeldanspruch wird begründet.

Es ist jedoch durch die statusrechtliche Maßnahme sicherzustellen, dass durch Schaffung von kurzen Unterbrechungszeiträumen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, das Trennungsgeldrecht, insbesondere der Wegfall des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 ab dem vierten Monat, nicht unterlaufen wird.

Absatz 2

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass durch einen privat motivierten Umzug keine höheren Reisebeihilfen gewährt werden als vorher.

Zu § 8

Absatz 1

Die Vorschrift hat an dieser Stelle nur deklaratorische Bedeutung.

Absatz 2

Erhalten Berechtigte aus Anlass ihres Umzuges keine Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 des Bremischen Umzugskostengesetzes, weil sie keine Umzugsreise durchführen, findet Absatz 2 keine Anwendung.

Trennungsgeld wird in diesem Fall gemäß Absatz 1 bis zum Tag der Beendigung des Umzugs, d.h. bis zum Wegfall der maßgeblichen Voraussetzung „vorübergehender Umzugshinderungsgrund“ gewährt. Tag der Beendigung des Umzugs ist der Tag des Ausladens des Umzugsgutes. Umfasst das Ausladen des Umzugsgutes zwei Kalendertage, ist der Kalendertag maßgebend, an dem der Hauptteil des Umzugsgutes ausgeladen wird.

Zu § 9

Absatz 1

Trennungsgeld wird wie alle reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Ansprüche nicht von Amts wegen, sondern nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen. Die Frist kann nicht verlängert werden. Bei Fristversäumnis ist der Anspruch verwirkt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist aufgrund der ausdrücklichen Bezeichnung als Ausschlussfrist gemäß § 32 Abs. 5 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zulässig. Wird das Trennungsgeld innerhalb der Ausschlussfrist beantragt, so ist es von dem Tage an zu gewähren, an dem es erstmalig zusteht, d.h. ggf. auch rückwirkend.